

**Swiss GAAP FER 16 wird seit dem 1. Januar 2006 angewandt. Dabei bildet die nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung der Personalvorsorgeeinrichtung (PVE) die Basis für die Beurteilung, ob in der Jahres- oder Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER eine wirtschaftliche Auswirkung erfasst wird. Nach der Erläuterung der Fachempfehlung wird deren Verwendung bei 15 am Segment Local Caps der SWX Swiss Exchange (SWX) kotierten Unternehmen beurteilt.**

DANIEL SUTER

# VORSORGEVERPFLICHTUNGEN NACH SWISS GAAP FER 16

## Ein Erfahrungsbericht

### 1. EINLEITUNG

Die Erfassung von Leistungen an Arbeitnehmende in der Jahresrechnung der Arbeitgeberorganisation ist ein wichtiges Thema der Rechnungslegung. Bei den Vorsorgeverpflichtungen handelt es sich um die Versicherung von Arbeitnehmenden gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod [1]. Schweizer Unternehmen geben nicht selbst Leistungszusagen an ihre Mitarbeitenden, sondern sie zahlen Arbeitgeberbeiträge (und Arbeitnehmerbeiträge) an die PVE. Diese wird in der Schweiz meistens als Stiftung, aber auch als Genossenschaft organisiert.

Es stellt sich nun die Frage, ob und gegebenenfalls wann, ein Unternehmen mit einer Swiss-GAAP-FER-Jahresrechnung eine wirtschaftliche Auswirkung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden erfassen muss.

### 2. KONZEPT DER SWISS GAAP FER 16

Vorsorgeverpflichtungen sind Pläne, Einrichtungen und Dispositionen, welche Leistungen an Mitarbeitende für die Risiken Alter, Invalidität und Tod vorsehen.

Bei der Konzeption der Swiss GAAP FER 16 wurde vorausgesetzt, dass eine PVE eine eigene Jahresrechnung erstellt. In der Schweiz müssen die PVE gemäss Art. 47 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ihre Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26 erstellen. Danach vermittelt diese Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View). Ausländische PVE erstellen ihre Jahresrechnung nach jeweils geltender lokaler Gesetzgebung. Ob dabei der Grundsatz der

«True and Fair View» eingehalten werden muss, wurde nicht abgeklärt. Sofern Leistungszusagen an Mitarbeitende von einer Organisation selbst abgegeben werden, handelt es sich um eine zu erfassende Verbindlichkeit.

Gemäss Swiss GAAP FER 16 dient die (nach Swiss GAAP FER 26 bzw. nach ausländischen lokalen Vorschriften erstellte) Jahresrechnung der PVE als Basis, um wirtschaftliche Auswirkungen auf die Organisation einzuschätzen. Nur wenn die Jahresrechnung der PVE eine Unter- oder eine Überdeckung ausweist, können sich solche Auswirkungen ergeben (vgl. *Abbildung 1* für eine Schweizer PVE).

Sofern bei einer ausländischen PVE keine Regelungen betreffend Wertschwankungsreserven bestehen, wird in der entsprechenden Jahresrechnung stets eine Unter- bzw. eine Überdeckung ausgewiesen. Die ausländische Tochtergesellschaft muss auf dieser Basis schätzen, ob sich nach Swiss GAAP FER 16 wirtschaftliche Auswirkungen ergeben (können).

#### 2.1 Ermittlung der Unter- oder Überdeckung der PVE.

Die Jahresrechnung der PVE gliedert sich grob in Aktiven, Verbindlichkeiten, Vorsorgekapitalien, Wertschwankungsreserven und Stiftungskapital (vgl. *Abbildung 2*).

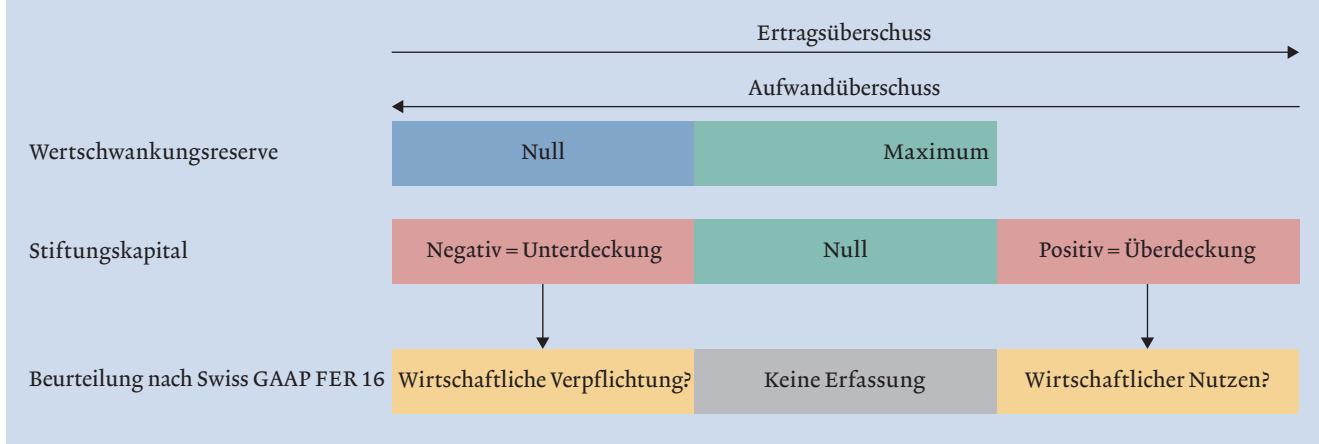
Die Ermittlung der Vorsorgekapitalien hat nach einer anerkannten und für die PVE angemessenen Methode zu erfolgen. Dazu gehören sowohl statische als auch dynamische Methoden. Zu letzteren zählt die Projected Unit Credit Method [2]. Die Bewertungsmethode für das Vorsorgekapital kann je PVE unterschiedlich sein [3], muss aber stetig angewandt werden. Bei einer Änderung der Methode sind die entsprechenden Auswirkungen im Anhang der Jahresrechnung der Arbeitgeberorganisation offenzulegen.

Erst wenn auch nach vollständiger Auflösung der Wertschwankungsreserve ein Aufwandüberschuss besteht, kann eine Unterdeckung ausgewiesen werden [4]. Eine Überdeckung ergibt sich, wenn auch nach Bildung der Wertschwankungsreserve in Höhe des Zielwertes ein Ertragsüberschuss besteht [5]. Das ausgewiesene Stiftungskapital beträgt «Null», solange bei Aufwandüberschüssen noch eine Wertschwankungsreserve besteht bzw. bei Ertragsüberschüssen die Wertschwankungsreserve noch nicht bis zur Höhe ihres Zielwertes gebildet ist.



DANIEL SUTER, LIC. RER.  
POL., DIPL. WIRTSCHAFTS-  
PRÜFER, PARTNER,  
MITGLIED DER FACH-  
KOMMISSION FER,  
PRICEWATERHOUSE-  
COOPERS AG, BASEL,  
DANIEL.SUTER@  
CH.PWC.COM

Abbildung 1: **JAHRESRECHNUNG NACH SWISS GAAP FER 26 UND BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNG NACH SWISS GAAP FER 16**



**2.2 Aktiven und Passiven aus Vorsorgeeinrichtungen.**

Von einer wirtschaftlichen Auswirkung wird dann gesprochen, wenn sich aus einer Unterdeckung in der Zukunft Geldabflüsse ergeben bzw. wenn sich aus einer Überdeckung in der Zukunft Geldzuflüsse ergeben bzw. wenn Geldabflüsse in der Zukunft vermieden werden können [6]. Bei Vorliegen einer Unterdeckung besteht das Risiko, in der Zukunft höhere Arbeitgeberbeiträge (= Geldabflüsse) zahlen zu müssen. Durch die Nutzung einer Überdeckung kann die Arbeitgeberorganisation in der Zukunft entweder Geld von der PVE zurückerhalten (= Geldzuflüsse), was für die Schweiz nicht zutrifft, oder (teilweise) auf die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen verzichten (= Vermeidung eines Geldabflusses). Ein möglicher Geldabfluss entspricht einer wirtschaftlichen Verpflichtung, und ein möglicher Geldzufluss bzw. die Vermeidung eines Geldabflusses entspricht einem wirtschaftlichen Nutzen. Bei Bestehen einer wirtschaftlichen Verpflichtung aus einer (wesentlichen) Unterdeckung werden «Passiven aus Vorsorgeeinrichtungen» und bei Bestehen eines wirtschaftlichen Nutzens aus einer (wesentlichen) Überdeckung werden «Aktiven aus Vorsorgeeinrichtungen» erfasst [7] (Abbildung 3).

Für die Beurteilung und die Berechnung von wirtschaftlichen Verpflichtungen gelten die Vorschriften von Swiss GAAP FER 23 Rückstellungen [8]. Dabei soll die bilanzierte Verpflichtung mit den bei der PVE getroffenen Massnahmen übereinstimmen. Die Erfassung eines wirtschaftlichen Nutzens ist zwingend, wenn die Arbeitgeberorganisation kumulativ die Möglichkeit und die Absicht hat, eine Überdeckung zu nutzen. Dazu bedarfes der gewissenhaften Klärung der vorsorge- und stiftungsrechtlichen Gegebenheiten und Regeln [9]. Patronale Wohlfahrtsfonds, die neben Ermessensleistungen auch einen Finanzierungszweck verfolgen, sind in die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen einzubeziehen.

Häufig wird die Jahresrechnung der PVE erst nach jener für die Arbeitgeberorganisation erstellt. Swiss GAAP FER 16 verlangt, dass der Bilanzstichtag der Jahresrechnung der PVE nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf. Wichtige Entwicklungen bei der PVE (z. B. Teilliquidation oder stark negative Kursverläufe auf den Kapitalmärkten) sind bei der

Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkung zu berücksichtigen [10].

Veränderungen des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung gegenüber dem Vorjahr werden im Periodenergebnis als Personalaufwand [11] erfasst (vgl. Abbildung 4).

Mit der Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung bindet sich die Arbeitgeberorganisation rechtlich nicht zu Gunsten oder zu Lasten einer PVE [12].

**2.3 Arbeitgeberbeitragsreserve.** Arbeitgeberorganisationen können der PVE (bei guter Ertrags- und Finanzlage) neben den laufenden Arbeitgeberbeiträgen zusätzliche Vorauszahlungen auf künftige Arbeitgeberbeiträge leisten und diese als Arbeitgeberbeitragsreserven [13] bezeichnen lassen. Das Ziel besteht darin, bei allfällig schlechterer Finanzlage in der Zukunft die laufenden Arbeitgeberbeiträge dieser Arbeitgeberbeitragsreserve zu entnehmen und dann einen Geldabfluss vermeiden zu können.

In der Swiss-GAAP-FER-Jahresrechnung erfolgt die ergebniswirksame Erfassung solcher Vorauszahlungen erst im Zeitpunkt ihrer Verwendung (und nicht zum Zeitpunkt der Äufnung). Arbeitgeberbeitragsreserven sind deshalb separat als «Aktiven aus Arbeitgeberbeitragsreserven» zu erfassen [14].

Abbildung 2: **GLIEDERUNG DER JAHRESRECHNUNG DER PVE**

Aktiven	Passiven
Vermögensanlagen	Verbindlichkeiten
	Arbeitgeber-Beitragsreserve
	Vorsorgekapitalien
	Wertschwankungsreserven (bei ausländischen PVE nicht zwingend)
	Stiftungskapital: Unterdeckung/Null/Überdeckung

Abbildung 3: **WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN**

Unterdeckung	Überdeckung
Bedingungen zur Bildung einer Rückstellung sind erfüllt	Es ist zulässig und beabsichtigt, die Überdeckung zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, dem Arbeitgeber aufgrund der lokalen Gesetzgebung zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen anderen wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.
Wirtschaftliche Verpflichtung	Wirtschaftlicher Nutzen

Die Arbeitgeberorganisation weist den laufenden Arbeitgeberbeitrag (nicht aber die zusätzliche Vorauszahlung) stets als Aufwand aus, egal, ob sie diesen jährlich zahlt oder der Arbeitgeberbeitragsreserve entnimmt.

Die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven gegenüber dem Vorjahr wird im Personalaufwand erfasst.

**2.4 Anwendung einer dynamischen Methode.** Anstelle von Swiss GAAP FER 16 darf eine dynamische Methode nach einem am Bilanzstichtag gültigen international anerkannten Rechnungslegungsstandard angewandt werden [15]. Als international anerkannte Rechnungslegungsstandards gelten beispielsweise die International Financial Reportings Standards (IFRS) (IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmende) und allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze der USA Statements of Financial Accounting Standards (SFAS) 158 Erfassung von leistungsorientierten Vorsorgeeinrichtungen und von Leistungen anderer Pläne nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Diese Wahlmöglichkeit wird nur von wenigen Unternehmen in Anspruch genommen. Die von Swiss GAAP FER 16 vorgesehene Methode ist wesentlich einfacher.

Ein international anerkannter Rechnungslegungsstandard muss in seiner jeweils gültigen Form vollumfänglich und stetig angewandt werden. Im Anhang ist eine Begründung für die Wahl der alternativen Anwendung abzugeben.

**2.5 Offenlegung.** Beträge im Zusammenhang mit einer PVE haben in Tabellenform zu erfolgen [16]. Wird ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung in der Jahresrechnung erfasst, muss dies im Anhang zur Jahresrechnung qualitativ erläutert werden [17]. Bei der Offenlegung wirtschaftlicher Verpflichtungen geht Swiss GAAP FER 16 den Offenlegungsvorschriften von Swiss GAAP FER 23 vor [18] (vgl. Abbildung 4). Damit können die wirtschaftlichen Verpflichtungen als «Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen» anstatt als «Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen» ausgewiesen werden. Es entfällt die Aufteilung der Veränderungen zwischen Anfangs- und Schlussbestand in Bildung, Verwendung und Auflösung [19]. Die gesamte Veränderung kann in einem Betrag offengelegt werden (vgl. Abbildung 4).

**3. ERFAHRUNGEN AUS DER ANALYSE ZUR ANWENDUNG**

Von 38 am Segment Local Caps der SWX kotierten Unternehmen sind deren 29 Anwender der Swiss GAAP FER. Davon wurden 15 zufällig ausgewählte Unternehmen in die Untersuchung einbezogen. Die Erkenntnisse daraus sind:

→ Zwei Unternehmen nehmen pauschale Beschreibungen vor, aber legen keinerlei Beträge offen. Da bei einem dieser Unternehmen gleichzeitig der Begriff «leistungsorientierter Vorsorgeplan» verwendet wird, könnte zudem die Vermutung geäussert werden, die überarbeitete Swiss GAAP FER 16 sei noch nicht zur Kenntnis genommen worden. Mit dem neuen Konzept wird das Begriffspaar «leistungs- und beitragsorientierter Vorsorgeplan» nicht mehr benötigt; diese Begriffe dienten zur Unterscheidung, ob ein Unternehmen Risiken des Vorsorgeplan übernimmt (= leistungsorientiert) oder nicht (= beitragsorientiert). Ebenso ist das Begriffspaar «Beitrags- und Leistungsprimat» nicht mehr zu verwenden; diese Begriffe weisen darauf hin, wie die künftigen Leistungen bestimmt werden. → Kein Unternehmen hat einen wirtschaftlichen Nutzen aus einer PVE mit Überdeckung erfasst, obwohl bei 4 Unternehmen Überdeckungen ausgewiesen werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass zwar die Möglichkeit, nicht aber die Absicht zur Nutzung besteht. Diese Erklärung wird meistens in den Bilanzierungsgrundsätzen angebracht. Swiss GAAP FER 16, Ziff. 6, verlangt eine Begründung nur dann, wenn eine wirtschaftliche Auswirkung erfasst wird. Wenn also ein Unternehmen keinen Nut-

Abbildung 4: **VERÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PVE A MIT UNTERDECKUNG (IN TCHF)**

Unterdeckung der PVE A	Wirtschaftliche Verpflichtung der Arbeitgeberorganisation		Veränderung zum Vorjahr	Arbeitgeberbeiträge	Vorsorgeaufwand (Personalaufwand)	
31. Dezember 2007	31. Dezember 2007	31. Dezember 2006		2007	2007	2006
-5900	-2950	-2700	250	750	1000	750

Erläuterungen: Die Arbeitgeberorganisation schätzt die wirtschaftliche Verpflichtung auf TCHF 2950, entsprechend der Hälfte der bei der PVE A ausgewiesenen Unterdeckung von TCHF 5900. Zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen von TCHF 750 und der Erhöhung der wirtschaftlichen Verpflichtung von TCHF 250 beträgt der als Teil des Personalaufwands ausgewiesene Vorsorgeaufwand für das Geschäftsjahr 2007 TCHF 1000.

zen erfasst, muss es dies auch nicht begründen. → Acht Unternehmen weisen erfasste Arbeitgeberbeitragsreserven aus. Dieselben 8 Unternehmen besitzen eine patronale PVE, wobei ein Unternehmen einen Nutzen erfasst. Bei einem Unternehmen wird die Differenz zwischen dem Bilanzwert auf den 1. Januar und auf den 31. Dezember aufgeteilt in die Verwendung/Bildung und in die Verzinsung. Der Zinseffekt wird über den Finanzerfolg erfasst; gemäss Swiss GAAP FER 16, Ziff. 5 erfolgt die Erfassung über den Personalaufwand. → Sieben Unternehmen weisen eine Rückstellung für Vorsorgeverpflichtungen aus. In den meisten Fällen dürfte es sich dabei um Leistungen aus ausländischen PVE ohne eigene Aktiven handeln. Diese Unternehmen könnten eine vereinfachte Offenlegung wählen und statt der Rückstellungen «Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen» ausweisen. → Zwei Unternehmen wenden einen international anerkannten Standard, nämlich IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmende an. Gemäss Swiss GAAP FER 16, Ziff. 4 und 13 muss erstens begründet werden, weshalb ein anderer Standard angewandt wird, und zweitens muss die Umsetzung vollständig und integral erfolgen. Bei beiden Unternehmen sind nicht alle Anforderungen erfüllt. → Swiss GAAP FER 16 verlangt in den Ziff. 5 und 6 je die tabellarische Darstellung der Daten. In einigen Fällen haben die Unternehmen nur verbale Angaben vorgenommen. Bei Vorliegen einer einzigen PVE kann dies sicher akzeptiert werden. Sobald aber mehr Daten angegeben werden müssen, ist die tabellarische Form vorzuziehen.

#### 4. FAZIT

Durch die Bezugnahme auf den Jahresabschluss der PVE werden keine separaten Berechnungen wie bei Anwendung eines international anerkannten Standards verlangt. Liegt das Abschlussdatum der Jahresrechnung der PVE mehr als 12 Monate zurück, müssen allfällige wesentliche Entwicklungen in einer dokumentierten Anschlussrechnung berücksichtigt werden. Mit der geänderten Swiss GAAP FER 16 wurde also ein stark vereinfachter Standard betreffend die Erfassung von Vorsorgeverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Weil die Nutzung einer Überdeckung nicht nur erlaubt, sondern zusätzlich auch beabsichtigt sein muss, kann ein Unternehmen auf die Erfassung von «Aktiven aus Vorsorgeverpflichtungen» verzichten; Arbeitgeberbeitragsreserven sind jedoch zwingend zu erfassen; sie sind dann erfolgswirksam, wenn sie zur Deckung von Beiträgen oder von Unterdeckungen (mittels Verwendungsverzicht) verwendet werden. Bezüglich der «Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen» müssen die Voraussetzungen zur Bildung einer Rückstellung erfüllt sein. Gemäss den Übergangsbestimmungen von Swiss GAAP FER 16 kann der Ausweis aber separat von den Rückstellungen erfolgen.

Die Untersuchung über die Anwendung der Swiss GAAP FER 16 zeigt ein klares Verbesserungspotenzial auf. Dies betrifft vor allem jene Unternehmen, die einen international anerkannten Standard wie IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmende, anwenden und generell die Offenlegung der Daten in Tabellenform. ■

**Anmerkungen:** 1) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 1. 2) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 10. 3) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 10: Vergleichbare Personalvorsorgeeinrichtungen sollten aber gleich behandelt werden. 4) Swiss GAAP FER 26, Ziff. 2 und 13. 5) Swiss GAAP FER 26, Ziff. 2. 6) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 2. 7) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 3 b, 8 und 11. 8) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 8 und 11. 9) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 12. 10) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 8.

11) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 3 b. 12) Swiss GAAP FER 16, Einleitung. 13) Steuerlich werden solche Vorauszahlungen bis zu einer bestimmten Höhe oft als abzugsfähiger Aufwand anerkannt. 14) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 5. 15) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 4. 16) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 5 und 6. 17) Swiss GAAP FER 16, Ziff. 6. 18) Swiss GAAP FER 16, Übergangsbestimmungen. 19) Swiss GAAP FER 23, Ziff. 13.

**Literatur:** ► Meyer, Conrad; Suter, Daniel: Swiss GAAP FER 16 – Wesentliche Erleichterungen geplant, in: Der Schweizer Treuhänder 9/2005, S. 635–638. ► Suter, Daniel: FER 16 – ein Erfahrungsbericht, Educaris AG, Kammer-Seminar, Weiterbildungsinstitut der Treuhänder-Kammer, 20. November 2007.